

Bundesrat**Drucksache 494/1/91**

18.11.91

U - AS - Fz - In - Wi - Wo**Ausgeliefert am 19. NOV. 1991****Empfehlungen****der Ausschüsse**

zur

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:In 1. Zur EingangsformelIn der Eingangsformel sind nach dem Datum und der
Fundstelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
die Worte ", zuletzt geändert durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634);"
einzufügen.Begründung:Die Eingangsformel ist dem neuesten
Stand anzupassen. Unter anderem durch
den Einigungsvertrag ist das Bundes-
Immissionsschutzgesetz ergänzt worden
(§§ 10, 10a, 67a und 74 BImSchG).
Diese Änderungen sind für die neuen
Bundesländer von Bedeutung; sie dürfen
nicht übersehen werden.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 1 die Verweisung
"§§ 8 bis 15"
durch die Verweisung
"§§ 8 bis 15 a"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 15 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehört in den Gesamtkomplex der in § 1 genannten Genehmigungstatbestände und sollte deshalb ebenfalls einbezogen werden.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzteil
", wenn er dies begehrt,"
zu streichen.

Begründung :

Der Teilsatz ist überflüssig.

Zur Beschleunigung und Effektivierung ist eine Antragsberatung notwendig. Dem Träger des Vorhabens ist in der Regel zu empfehlen, die Beratungspflicht der Behörde zu nutzen. Für abweichende Fälle bietet die Formulierung in Satz 1 ("soll") bereits ausreichend Raum, auf eine Beratung einvernehmlich oder auf Wunsch des Trägers zu verzichten.

- 3 -

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 2 Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Für die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist ein entsprechender Bedarf nicht erkennbar. Nach der Begründung in der Regierungsvorlage soll der Regelung in Satz 3 im Hinblick auf die Regelung in § 2 a klarstellende Funktion zukommen. Die Regelung des Satz 3 in Zusammenhang mit der Regelung in § 2 a dürfte aber eher zu Mißverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten führen.

Dieser Empfehlung widersprechen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Anlagen ist in § 2 a gesondert geregelt. Deswegen hat der Hinweis in § 2 Abs. 2 Satz 3 die nützliche Funktion, eine Doppelbehandlung und damit überflüssige Verwaltungsarbeit zu vermeiden.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 2 a Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 2 a Abs. 1 Satz 1 die Worte
"des Vorhabens einer UVP-pflichtigen Anlage"
durch die Worte
"eines UVP-pflichtigen Vorhabens"
zu ersetzen.

Als Folge

sind im Inhaltsverzeichnis unter § 2 a und in der Überschrift
zu § 2 a die Worte
"UVP-pflichtigen Anlagen"
jeweils durch die Worte
"UVP-pflichtigen Vorhaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Das UVPG definiert in § 3 seinen Anwendungsbereich nicht nach "Anlagen", sondern nach "Vorhaben".

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 2a Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 2a Abs. 1 Satz 3 nach der Verweisung
"§§ 3 bis 4e"
das Wort
"voraussichtlich"
einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht § 5 Satz 3 UVPG und dient der Klarstellung, daß die Unterrichtung über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen nicht zu einer Bindung der Behörde führt.

- 5 -

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 6

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 8

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 2 a Abs. 1 folgender Satz anzufügen:
"Der Träger des Vorhabens kann gegenüber der Genehmigungs-
behörde auf eine Unterrichtung verzichten.".

Als Folge

ist in Absatz 1 Satz 1 der Satzteil
", wenn er dies begehrt,"
zu streichen.

Begründung:

Der Antrag dient einerseits der Klarstellung, daß nicht nur die Erörterung, sondern der gesamte Verfahrensschritt "Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen" entfallen kann, wenn der Träger des Vorhabens, dessen Interessen die Unterrichtung dient, diese nicht wünscht. Der Antragsteller soll nicht nur "teilweise" auf die "Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen" verzichten können. Dies würde sonst dazu führen, daß er die ihm unangenehmen Lasten eines solchen Verfahrens durch Antrag ausschließen könnte. Dies widerspricht § 5 UVP-Gesetz.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
mit folgender

Begründung:

Nach § 5 UVPG soll die Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Vorhabensträger erörtern, sobald dieser die Behörde über das Vorhaben unterrichtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der Erörterung und über die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Anlagen (scoping) liegt bei der Behörde und nicht beim Vorhabensträger. Insofern widerspricht der vorgeschlagene neue Satz dem § 5 UVPG. Durch den vorgeschlagenen neuen Satz erhielte der Vorhabensträger entgegen § 5 Satz 2 UVPG auch die Möglichkeit, die Beteiligung Dritter in diesem frühen Verfahrensstadium auszuschließen. Auch hierüber hat die Behörde zu entscheiden.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 2a Abs. 1)

Entfällt
bei An-
nahme von
Diff. 7

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 2a Abs. 1 Satz 1
die Worte ", wenn er dies begehrt,"
zu streichen.

Begründung:

Nach § 5 UVPG soll die Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Vorhabens-träger erörtern, sobald dieser die Behörde über das Vorhaben unterrichtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der Erörterung und über die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Anlagen (scoping) liegt bei der Behörde und nicht beim Vorhabensträger. Insofern widerspricht die Formulierung des Satzes 1 dem § 5 UVPG. Das scoping ist ein wesentliches Element zur Strukturierung und Beschleunigung des Verfahrens, dessen Einsatz nicht zur Disposition des Trägers des Vorhabens zu stellen ist.

- 7 -

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 10

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Angabe, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird und im Falle eines Antrags auf Genehmigung, ob es sich um eine Änderungsgenehmigung handelt, ob eine Teilgenehmigung oder ob eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird,"

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Soll die Genehmigungsbehörde ...(wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die bisherige Fassung von Satz 2 Nr. 2 ist mißverständlich und sollte deshalb geändert werden. Der in § 3 angesprochene Antrag kann nur auf die Erteilung einer Genehmigung oder auf die Erteilung eines Vorbescheides gerichtet sein. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage ist keine Alternative zur Genehmigung, sondern ein Unterfall. Ein Teilgenehmigungsantrag kann als verfahrensbezogener Antrag nur zusätzlich zu einem Genehmigungsantrag gestellt werden; ein isolierter Teilgenehmigungsantrag ist unzulässig.

Die Behörde hat ein Interesse daran, gleich bei der Antragstellung zu erfahren, ob es sich um eine Änderungsgenehmigung handelt, ob eine Teilgenehmigung beantragt wird und ob der Antragsteller die Zulassung des vorzeitigen Beginns begehrt.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2)

Ent- In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

fällt

bei

An-

nahme

von

Ziff.9

'7. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte

", eine Änderungsgenehmigung, eine Teilgenehmigung"
gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Soll die Genehmigungsbehörde ... (wie Regierungsvorlage) ...
anzugeben.""

Begründung:

Die bisherige Fassung der Nr. 2 ist mißverständlich und sollte deshalb geändert werden. Der in § 3 angesprochene Antrag kann nur auf die Erteilung einer Genehmigung oder auf die Erteilung eines Vorbescheides gerichtet sein; weitere Möglichkeiten bestehen entgegen dem Verordnungswortlaut nicht. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage ist keine Alternative zur Genehmigung, sondern ein Unterfall. Ein Teilgenehmigungsantrag kann als verfahrensbezogener Antrag nur zusätzlich zu einem Genehmigungsantrag gestellt werden; ein isolierter Teilgenehmigungsantrag ist unzulässig.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4a Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4a Nr. 6 nach den Worten

"von der Anlage ausgehen werden,"

die Worte

"wobei sich diese Angaben, soweit es sich um Luftverunreinigungen handelt, auch auf das Rohgas vor einer Vermischung oder Verdünnung beziehen müssen,"
einzufügen.

Begründung :

Um die Auswirkung einer Anlage umfassend prüfen zu können, sind auch Angaben darüber erforderlich, in welchem Umfang Schadstoffe im Rohgas enthalten sind.
Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4 b Abs. 1 Nr. 4 und § 4 c Nr. 6)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 13

In Artikel 1 Nr. 9

- sind in § 4 b Abs. 1

- in Nummer 2 Buchstabe b das Wort "und" zu streichen,
- in Nummer 3 am Ende der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen,
- nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Falle der Betriebseinstellung."

- sind in § 4 c

- in Nummer 4 das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen,
- in Nummer 5 am Ende der Punkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen,
- nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

"6. den vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Reststoffe."

Als Folge

sind in § 4 a

- in Nummer 5 das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen,
- in Nummer 6 am Ende das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen,
- Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten im Falle einer Betriebseinstellung handelt es sich um Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Reststoffbehandlung. Die erforderlichen Angaben sind daher systematisch den §§ 4 b und 4 c zuzuordnen.

- 11 -

Dabei sind in § 4 b Abs. 1 Nr. 4 und in § 4c Nr. 6 gegenüber der Vorlage in § 4a Abs. 1 Nr. 7 die Worte "soweit hierzu bereits im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage Vorkehrungen erforderlich sind" zu streichen; denn die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Erfüllung von Pflichten im Falle einer Betriebseinstellung richten sich nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die in Nr. 7 zweiter Halbsatz der Vorlage getroffene Regelung engt die materiellen Anforderungen gegenüber den gesetzlichen Anforderungen ein, Im übrigen ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Unterlagen sind deshalb in dem Umfange vorzulegen, wie sie die Behörde benötigt, um die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu überprüfen.

- Wi 13. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4b Abs. 1 Nr. 4 - neu - und § 4c Nr. 6 - neu -

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 12

In Artikel 1 Nr. 9

- sind in § 4b Abs. 1

-- in Nummer 2 Buchstabe b das Wort "und" zu streichen,

-- in Nummer 3 am Ende der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen,

-- nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

4. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Falle der Betriebseinstellung, soweit hierzu bereits im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage Vorkehrungen erforderlich sind."

- sind in § 4c

-- in Nummer 4 das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen,

-- in Nummer 5 am Ende der Punkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen,

-- nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. den vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Reststoffe oder deren Beseitigung als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, soweit hierzu bereits im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage Vorkehrungen erforderlich sind."

Als Folge

sind in § 4a

- in Nummer 5 das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen,
- in Nummer 6 am Ende das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen,
- Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten im Falle einer Betriebseinstellung handelt es sich um Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Reststoffbehandlung. Die erforderlichen Maßnahmen sind daher systematisch den §§ 4b und 4c zuzuordnen. Dabei dürfen in § 4b Abs. 1 Nr. 4 und in § 4c Nr. 6 - neu - die Worte "soweit hierzu bereits im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage Vorkehrungen erforderlich sind" keineswegs ausgelassen werden. Vom Antragsteller darf nämlich nur das verlangt werden, was bereits z. Z. der Errichtung seiner Anlage und während deren Betrieb zu seinen Betreiberpflichten gehört. Mit der Genehmigungserteilung können nur solche Anforderungen für den Fall einer Betriebseinstellung gestellt werden, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage beziehen. Darin ist eine Einengung der materiellen Anforderungen nicht zu sehen. Die Behörde bekommt außerdem alle Angaben, die sie benötigt, um die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu überprüfen.

494/1/31

- 14 -

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4d)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4d

- nach dem Wort

"Wärme"

das Wort

"oder"

durch ein Komma und

- die Worte

"hierzu bereite Dritte"

durch die Worte

"Dritte und über deren Abnahmebereitschaft"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Andernfalls könnte die Vorschrift so ausgelegt werden, daß Angaben über Drittabnehmer nur dann erforderlich sind, wenn diese schon im Zeitpunkt der Antragstellung ihre Abnahmebereitschaft erklärt haben.

Dieser Empfehlung widersprechen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, daß entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird. Eine Untersuchung darüber, wo fiktiv die Abwärme bei Dritten genutzt werden könnte, verlangt das Gesetz nicht. Sie setzt zudem Kenntnisse über Anlagen Dritter voraus, die der Antragsteller oftmals nicht erhalten kann. Hierzu sind folglich vom Antragsteller keine Angaben zu verlangen.

- 15 -

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4e Abs. 1
die Worte
"Bei UVP-pflichtigen Anlagen"
durch die Worte
"Bei UVP-pflichtigen Vorhaben"
zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff "UVP-pflichtiges Vorhaben" entspricht dem UVP-Gesetz besser als "UVP-pflichtige Anlage", weil er auch die wesentliche Änderung erfaßt, soweit sie nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG UVP-pflichtig ist.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4e Abs. 1
die Worte
"Zulässigkeit oder die Ausführung"
durch das Wort
"Zulassung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird über die Zulassung des Vorhabens, nicht über die abstrakte Zulässigkeit entschieden; dies ist Sache der Rechtsordnung. Auch ist die tatsächliche Ausführung des Vorhabens nicht Gegenstand der behördlichen Entscheidung. Anforderungen an die Art und Weise der Ausführung eines Vorhabens sind in die Zulassungsentscheidung einzubeziehen.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4e Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4e Abs. 1 Satz 1
nach dem Wort
"Schutzgüter"
die Worte
"mit Aussagen über die dort erwähnten Wechselwirkungen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des nach dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung not-
wendigen Umfangs der Unterlagen.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4e Abs.2)
Wi

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 4e Abs. 2 Nr. 1 der Buchstabe b
nach den Worten
"oder dort zwar festgelegt sind,"
wie folgt zu fassen:
"die genannten Vorschriften aber wegen besonderer Umstände vor-
sehen, daß die Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutz-
güter im Einzelfall zu prüfen sind."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach
der Begründung der Bundesregierung soll
sich der letzte Satzteil in Absatz 2 Nr. 1
Buchst. b auf die Fälle beziehen, in denen
eine Sonderprüfung nach der TA Luft oder
der TA Lärm durchzuführen ist. Demgegen-
über könnte aus dem vorgelegten Verordnungs-
text entnommen werden, die Sicherstellung
des Schutzes der in § 1a genannten Schutz-
güter sei eine selbständige Genehmigungs-
voraussetzung, um von zusätzlichen Angaben
zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
absehen zu können.

[] nur U

- 17 -

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 8 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden."

Begründung:

Die nach der Vorlage vorgesehene Saldierung von Vorteilen und Nachteilen bei Änderungen im Verfahren kann durch die Genehmigungsbehörden nicht geleistet werden. Es fehlen jegliche Maßstäbe dafür, in welches Verhältnis Vor- und Nachteile zu setzen sind.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Bei der Entscheidung darüber, ob die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen darf, hat die Behörde einen Ermessensspielraum, den der Änderungsvorschlag verkennt oder zum Nachteil des Antragstellers einschränkt. Die Änderung könnte dazu führen, daß der Antragsteller auf wünschenswerte Umgestaltung seiner Anlage verzichtet.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"die Angaben"
durch die Worte
"die die Angaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Wiederherstellung der bisher geltenden Fassung.

U Wi 21. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 1 in Satz 4
vor den Worten
"Einsicht zu gewähren"
die Worte
"während der Dienststunden"
einzufügen.

Begründung:

Es soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Ein Verzicht auf die Einsichtsmöglichkeit während der Dienststunden wird zu weiteren Unklarheiten hinsichtlich des Zeitpunktes und des Zeitraumes der Einsichtnahme führen.

- 19 -

U 22. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10a)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 10 a der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen;".

Begründung:

Sprachliche Verbesserung

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 Satz 1)

Bei An-
nahme
entfällt
iff. 24

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 11 Satz 1 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt sind, muß die Genehmigungsbehörde die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde beteiligen. Ob daneben auch der technische Aufsichtsbeamte der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beteiligen ist, ist umstritten. Die Verordnung kann diese Frage, die durch Auslegung von § 10 Abs. 5 BImSchG beantwortet werden muß, nicht in einer bestimmten Weise entscheiden.

494/1/97

- 20 -

AS 24. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 11 Satz 1 der 9. BImSchV)

Ent- fällt bei An- nahme von Ziff. 23 In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 11 Satz 1 die Worte "soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt sind, soll die Genehmigungsbehörde auch die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft beteiligen" durch die Worte "insbesondere hat die Genehmigungsbehörde die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde zu beteiligen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Schutz der Arbeitnehmer ist Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz; damit ist grundsätzlich im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Diese Prüfung ist von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorzunehmen.

Im übrigen darf der Genehmigungsbehörde nur eine Stellungnahme zum Arbeitsschutz vorgelegt werden. Eine gleichzeitige Einschaltung verschiedener Behörden, insbesondere die unmittelbare Beteiligung des technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu Fragen des Arbeitsschutzes ist nicht sachgerecht. Die Beteiligung der Unfallversicherungsträger ist bereits jetzt zwischen den Arbeitsschutzbehörden und den Berufsgenossenschaften geregelt.

U 25. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 11a Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 11a Abs. 1 Satz 1 der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben auf in § 1a genannte Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erhebliche Auswirkungen haben,".

Begründung:

Notwendige Anpassung an § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 11 a Abs. 1)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 27

In Artikel 1 Nr. 16 sind in § 11 a in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 jeweils vor den Worten *)

"erhebliche Auswirkungen"

die Worte

"nach § 4 Abs. 2 und § 4 e zu beschreibende"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Begriffs der erheblichen Auswirkungen.

*) Gilt auch für die Empfehlungen in Ziffer 25 und 28.

Wi 27. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 11 a Abs. 1)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 26

In Artikel 1 Nr. 16 sind in § 11 a in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 jeweils vor den Worten *)
"erhebliche Auswirkungen"
die Worte
"nach § 4 e zu beschreibende"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung des Begriffs der erheblichen Auswirkungen.

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 11a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 11a Abs. 2 der Satzteil vor den Worten "der nicht Mitgliedstaat ist" wie folgt zu fassen:

"Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a genannte Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben,".

Begründung:

Notwendige Anpassung an § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

*) Gilt auch für die Empfehlungen in Ziff. 25 und 28.

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 12 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 12 Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen."

Begründung:

Die Neuformulierung des Abs. 2 Satz 1 trägt dem Interesse des Antragstellers an der Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Einwenders Rechnung. Demgegenüber erlaubt die Fassung des Satzes 3 der Genehmigungsbehörde die Unkenntlichmachung allein auf Verlangen des Einwenders, d.h. ohne näher umschriebene Vorgaben. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Verfahrensbeteiligten sollten daher die wesentlichen Abwägungsmaßstäbe entsprechend der Begründung der Regierungsvorlage in die Verordnung mitaufgenommen werden.

494/1/91

- 24 -

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in Buchstabe b

- die Worte "hierzu ist"
durch die Worte "hierzu soll",
- die Worte "zu erteilen"
durch die Worte "erteilt werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Es soll vermieden werden, daß die Auftragsvergabe dieses Gutachtens im Einzelfall zur Verschiebung der Bekanntmachung führt.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a sind in § 20 Abs. 1 a Satz 1 nach den Worten

"auf die in § 1 a genannten Schutzgüter"

die Worte

"einschließlich der Wechselwirkungen"

einzufügen:

Begründung:

Umsetzung des § 11 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

II 32. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 b Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 20 Abs. 1 b der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigungsbehörde hat die vorgenommene Bewertung oder Gesamtbewertung bei der Entscheidung über den Antrag im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen."

Begründung :

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß der in § 12 UVPG verankerte Grundsatz auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung findet.

Nach § 12 UVPG ist die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens bei der Entscheidung über die Zuständigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der zitierten Paragraphen nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Die Ergänzung ist notwendig, um den Inhalt des § 12 UVP-Gesetz vollständig im Genehmigungsverfahren umzusetzen.

Dieser Empfehlung widersprechen der Finanzausschuß und der wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine ausdrückliche Rückverweisung auf bestimmte Normen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich, da es sich hierbei um geltende Vorschriften handelt und die Genehmigungsbehörde ihre Bewertung und Gesamtbewertung bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen hat. Die Verweisung würde mithin lediglich Verwirrung schaffen.

U 33. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist in § 20 Abs. 2 Satz 2 das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Effektivierung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Kommt der Antragsteller auch nach Fristverlängerung einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen nicht nach, kann eine Antragsablehnung nur in besonders gelagerten Einzelfällen nicht geboten sein. In der Regel ist in diesen Fällen aber eine Antragsablehnung gerechtfertigt.

U 34. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b sind in § 20 Abs. 2 Satz 2 die Worte "in der Regel" zu streichen.

Begründung:

Die Worte "in der Regel" sind überflüssig, da diese Einschränkung bereits in dem Wort "soll" enthalten ist. In der Praxis des Vollzuges wäre zu befürchten, daß durch den Zusatz die Drei-Monats-Frist zur Regelfrist würde. Dies liefe den Bemühungen um eine Verfahrensbeschleunigung zuwider.

- 27 -

U 35. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 21 Abs. 1 in Nummer 5
nach der Verweisung
"nach § 20 Abs. 1a"
die Worte
"sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b"
einzufügen.

Begründung :

In die Begründung sollte neben der
zusammenfassenden Darstellung auch die
Bewertung der Umweltauswirkungen aufgenommen
werden, auf deren Grundlage die zuständige
Behörde dann die Berücksichtigung im Rahmen
der zu treffenden Entscheidung vorgenommen
hat.

U 36. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 21 a Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in § 21a der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Zustellungsfiktion in § 21 a Satz 4 widerspricht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Ersetzung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist in § 10 Abs. 8 BImSchG nur für das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und auch dort nur für den Fall vorgesehen, daß mindestens 300 Einwendungen erhoben wurden. Im Zuge der Dritten Novelle zum BImSchG wurde § 10 Abs. 8 nicht geändert. Durch den Einigungsvertrag wurde für das Beitrittsgebiet in § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich vorgeschrieben. Daraus folgt, daß für die alten Bundesländer eine solche Regelung gerade nicht gewollt war.

Dem Interesse des Betreibers an einer gesicherten Rechtsstellung wird durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst hinreichend Rechnung getragen, und zwar durch die materielle Präklusion. Dieser Weg steht jetzt gem. § 19 Abs. 3 BImSchG auch für Vorhaben der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV offen.

- 29 -

U 37. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 23 Abs. 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in § 23 Abs. 2 in Nummer 5 nach der Verweisung

"nach § 20 Abs. 1a"

die Worte

"sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b"
einzufügen.

Begründung :

In die Begründung sollte neben der zusammenfassenden Darstellung auch die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgenommen werden, auf deren Grundlage die zuständige Behörde dann die Berücksichtigung im Rahmen der zu treffenden Entscheidung vorgenommen hat.

U 38. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 23a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 23a Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Durch Absatz 2 Satz 2 soll § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, daß nach § 10 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedermann Einwendungen erheben kann. Da § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG nicht als Spezialregelung zu dieser Vorschrift anzusehen ist, kann die Jedermann-Beteiligung durch die 9. BImSchV nicht eingeschränkt werden. Im übrigen träten nur schwer lösbare Probleme hinsichtlich der Präklusionswirkung der Genehmigung auf, wenn die Beteiligung Dritter auf Auswirkungen beschränkt würde, die im raumordnerischen Verfahren nicht geprüft worden sind.

U 39. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 24)

In Artikel 1 Nr. 28 ist § 24 wie folgt zu fassen:

" § 24

Vereinfachtes Verfahren

In dem vereinfachten Verfahren sind § 4 Abs. 3, §§ 8 bis 10 a, 12, 14 bis 19 und die Vorschriften, die die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, nicht anzuwenden. § 11 gilt sinngemäß."

Begründung:

Die Anwendung des § 10 a sollte auf das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt bleiben. Nur in diesem Verfahren besteht bereits durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen und den Erörterungstermin eine weitgehende Möglichkeit zur Information, die es rechtfertigt, den in § 29 VwVfG vorgesehenen Anspruch auf Akteneinsicht durch ein Ermessen der Behörde zu ersetzen. Im vereinfachten Verfahren gibt es dagegen keine Besonderheit, die eine Entziehung des Akteneinsichtsrechts für Beteiligte rechtfertigt. Außerdem tritt im vereinfachten Verfahren nicht das Problem auf, ob jeder Einwender als "Beteiligter" anzusehen ist; die Abgrenzung des Kreises der Einsichtsberechtigten kann anhand § 13 VwVfG vorgenommen werden.

- 31 -

II 40. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 24a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 24 a Abs. 3
die Worte
"vorzeitige Zulassung"
durch die Worte
"Zulassung des vorzeitigen Beginns"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Richtigstellung.

II 41. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 24a Abs. 3 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 29 ist in § 24a Abs. 3 die Nummer 1 wie folgt
zu fassen:

"1. die Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2,".

Begründung:

Im öffentlichen Recht besteht für eine Privatperson keine Möglichkeit, eine bindende einseitige Verpflichtungserklärung abzugeben. Die in Absatz 1 Nr. 2 angesprochene Verpflichtung kann deshalb nur unter Mitwirkung der Behörde wirksam werden. Dazu genügt nicht ein bloßer Hinweis, wie er in Absatz 3 Nr. 1 vorgesehen ist. Vielmehr muß auch die Genehmigungsbehörde eine rechtsverbindliche Erklärung (Bestätigung) abgeben.

B

42. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.